OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303311/5/Bm/Rd

Datum:
Linz, 23. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Dipl.-Ing. R R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M S, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27. September 2022, GZ: BHGM/921070052063/21, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt jeglicher Verfahrenskostenbeitrag.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27. September 2022, GZ: BHGM/921070052063/21, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 4.150 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG iVm § 17 Abs. 1 AM-VO verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 11.09.2020, 15:35 Uhr
Ort: X, X

Sie haben es als das zur Vertretung nach außen berufene Organ und damit gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz strafrechtlich verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der X GmbH mit Sitz in X zu verantworten, dass im Zuge von am 25.03. und 20.04.2021 vom Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost durchgeführten Überprüfungen festgestellt wurde, dass am 11.09.2020 um ca. 15:35 Uhr in der Arbeitsstätte der X GmbH im Standort X, der Leasingarbeiter G N Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im X der X - Linie 2, an der in Betrieb befindlichen Xanlage durchgeführt hat, wobei ein verkeilter X von der Xanlage in den X stürzte, wo der Schlosser gerade arbeitete, diesen traf und am gesamten Körper unbestimmten Grades verletzte, obwohl Arbeitgeber dafür zu sorgen haben, dass Einstell-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie Arbeiten zur Beseitigung von Störungen nicht an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln durchgeführt werden dürfen. Durch geeignete Maßnahmen ist ein unbeabsichtigtes, unbefugtes oder irrtümliches Einschalten der Arbeitsmittel zu verhindern.“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde hierzu im Wesentlichen zusammengefasst ausgeführt, dass Herr N und seine Arbeitskollegen im Rahmen einer Baustelle mit Demontage an einer außer Betrieb gesetzten Anlage beauftragt gewesen seien. Diese Anlage hätte unter gar keinen Umständen (auch nicht unbeabsichtigt, unbefugt oder irrtümlich) wieder eingeschaltet werden können. Der Arbeitsbereich habe sich in ausreichendem Abstand (einschließlich Sicherheitsabstand) zur in Betrieb befindlichen X befunden. Der Unfall des Arbeitnehmers N habe sich an einem anderen Ort, an dem keine Arbeiten zu verrichten waren oder verrichtet wurden, fernab vom zugewiesenen Arbeitsort, unter der in Betrieb befindlichen Anlage, in einem (außer Betrieb gesetzten) Förderband stehend ereignet. Zweck dieses Förderbandes sei (bis zur Außerbetriebsetzung) der Abtransport von herabfallenden Xstücken gewesen. Der Verunfallte sei nicht nur mehrfach, vollumfänglich unterwiesen worden, sondern sei darüber hinaus im Unternehmen ein gut

funktionierendes Sicherheits- und Kontrollsystem eingerichtet und betrieben worden und für dessen gutes Funktionieren der Beschwerdeführer jedenfalls im ausreichenden Umfang Sorge getragen habe. So sei dies auch im Gutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für technisches Unfallwesen und Arbeitsschutz Ing. S S, MSc, festgestellt worden, dies vor dem Hintergrund der Bestimmungen des ASchG und neben der Tatsache, dass für die Durchführung der Baustelle darüber hinaus auch ein unabhängiger Baustellenkoordinator gemäß BauKG beschäftigt worden sei. Dies seien auch die Ergebnisse einer gründlichen Aufarbeitung durch den Sachverständigen und das Bezirksgericht S, welche zu einem widerspruchslosen Freispruch geführt haben.

Laut dem aktenkundigen Gutachten des Ing. S S, MSc, habe der Beschwerdeführer gemäß den Anforderungen des ASchG für eine entsprechende Sicherheitsorganisation zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und für die Umsetzung geeigneter technischer bzw. organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen bei der Xanlage gesorgt, diese Sicherheitsorganisation auch mit Unterstützung der Präventivfachkräfte und im Betrieb verantwortlichen Personen aufrecht gehalten, zusätzlich einen Planungs- und Baustellenkoordinator im Sinne des BauKG bestellt und das Kontrollsystem auf vier Säulen gestellt und sei der Beschwerdeführer schließlich seiner Kontrollpflicht durch Baustellen- und Betriebsbegehungen bzw. Teilnahme an Baustellenbesprechungen bzw. Beauftragung der Koordinationsverpflichtung nachgekommen.

Selbst wenn die belangte Behörde den Ausführungen des Beschwerdeführers wenig Glauben schenken wollte, hätte sie das Sachverständigengutachten mit einem derart klaren Ergebnis nicht einfach unerwähnt übergehen dürfen. Dies stelle zweifellos einen eklatanten Verfahrensfehler dar.

Hätte sich die Behörde mit den Ausführungen des Beschwerdeführers samt von ihm vorgelegter Beweismittel auseinandergesetzt (und sich nicht bloß auf die Wiederholung der Ausführungen des Arbeitsinspektorates beschränkt), dann wäre sie bei richtiger rechtlicher Beurteilung zum Schluss gekommen, dass eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers gemäß § 9 VStG eindeutig zu verneinen sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

4.1. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde beim Bezirksgericht S der Strafakt, Zl. X, eingeholt. Laut Protokollvermerk und gekürzter Urteilsausfertigung vom 16. November 2021 wurde der Beschwerdeführer vom Vorwurf des Vergehens nach §§ 2, 88 Abs. 1, Abs. 4 erster Fall StGB gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

Konkret wurde der Beschwerdeführer von dem Vorwurf freigesprochen, er habe am 11. September 2020 in X den G N fahrlässig […] schwer am Körper verletzt, indem er es als verantwortlicher Geschäftsführer unterließ, für die Kontrolle und Einhaltung geeigneter technischer bzw. organisatorischer Sicherungsmaßnahmen bei der Xanlage zu sorgen, da während laufender Umbauarbeiten der X zur Xlinie 2 diese nicht (temporär) abgeschaltet wurde, sodass sich ein fehlerhaft beförderter bzw. verkeilter X von der oberen Zubringeranlage der vollautomatischen X lösen und etwa fünf Meter tief auf den Hinterkopf/Rückenbereich des mit Montagearbeiten an einem Förderband unterhalb der Xanlage beschäftigten G N fallen konnte.

Der Entscheidung wurde das nachstehend angeführte Gutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für technisches Unfallwesen und Arbeitsschutz Ing. S S, MSc, vom 11. August 2021 zugrunde gelegt, welches wie folgt lautet:

„[…]

3.1. Liegt beim Unternehmen X GmbH in X eine ISO-Zertifizierung oder ein ISO-Handbuch vor?

Eine ISO-Zertifizierung zu gängigen Managementsystemen wie Qualität, Umwelt, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit oder Energie, sowie ein ISO-Handbuch liegen nicht vor.

3.2. Hat Hr. Dipl.-Ing. R R es unterlassen, für die Kontrolle und Einhaltung geeigneter technischer bzw. organisatorischer Sicherungsmaßnahmen bei der Xanlage zu sorgen?

Gemäß den Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG hat Hr. Dipl.-Ing. R R eine entsprechende Sicherheitsorganisation zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, sowie zur Umsetzung geeigneter technischer bzw. organisatorischer Sicherungsmaßnahmen bei der Xanlage eingeführt und hält dies auch mit Unterstützung der Präventivfachkräfte und im Betrieb verantwortlichen Personen entsprechend aufrecht.

3.3. Hat Hr. Dipl.-Ing. R R es unterlassen, für die Kontrolle und Einhaltung geeigneter technischer bzw. organisatorischer Sicherungsmaßnahmen zu sorgen, damit sich ein solcher Unfall verwirklichen kann?

Zusätzlich zur unter 2.2. beschriebenen Sicherheitsorganisation wurde speziell für die geplanten Bau- und Montagearbeiten durch den Bauherrn, Hrn. Dipl.-Ing. R R ein ‚Planungs- und Baustellenkoordinator' bestellt. (vgl. Vorankündigung vom 22. Juli 2020 als Anlage 1) Dieser hatte die Aufgaben lt. Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG §4 Abs.2 und §5 wahrzunehmen.
Mit der Bestellung des Planungs- und Baustellenkoordinators sind die 4 Säulen des Kontrollsystems für das Bauprojekt wie:

a) Information → SiGe-Unterlage zum Projekt ‚X' vom Juli 2020
b) Kontrolle → Begehungen durch den Baustellenkoordinator – z.B. Protokoll Nr. 7 vom 07.09.2020 und Protokoll Nr. 8 vom 15.09.2020 (vor und nach dem Unfallereignis) – vgl. Anlage 4
c) Sanktionen → Diese werden in den Protokollen des Baustellenkoordinators bzw. bei Gefahr in Verzug unmittelbar durch diesen eingeleitet.
d) Dokumentation → vgl. Punkt b, Anlage 4

umgesetzt.
Hr. Dipl.-Ing. R R kam seiner Kontrollpflicht durch Baustellen- und Betriebsbegehungen bzw. der Teilnahme an der wöchentlichen Baustellenbesprechung bzw. der Beauftragung der Koordinationsverpflichtung für die Baustelle an den Bereichsleiter der Instandhaltung – Hrn. J R und der Abstimmung mit dem Betriebsleiter Hrn. Ing. J B, nach.

3.4. In welchem Machtbereich stand es zum Unfallszeitpunkt, den Unfall verhindern zu können? Wer war im Unfallszeitpunkt dafür verantwortlich, so einen Unfall zu verhindern? Oder resultiert der Unfall aus einem ‚unglücklichen Zufall'

Als Arbeitnehmer ist der Verunfallte Hr. G N dem Arbeitgeber / Geschäftsführer Hrn. Dipl.-Ing. R R unterstellt. Für die direkte Arbeitsausführung bzw. die Einteilung welche Tätigkeiten durchzuführen sind war Hr. G N dem Schichtleiter für die Nachmittagsschicht Hrn. F H unterstellt, der auch die Kontrollverpflichtung wahrnimmt.

Als wesentliche Ursache zum Eintritt des Unfallereignisses hat das Zusammentreffen von:

a. Der Nichteinhaltung der Unterweisungsinhalte vgl. Anlage 7 (Pkt. 13 der Arbeitssicherheitsrichtlinie ‚betreten der Förderanlagen und Förderbänder ist verboten') durch den Verunfallten Hrn. G N, in die er am 11.09.2019 und am 25.05.2020 nachweislich unterwiesen wurde und
b. der Absturz des 4m langen X mit einem Xdurchmesser von 19 cm in die das tlw. demontierte und stillgelegte Förderband, genau zu diesem Zeitpunkt sowie
c. dass nicht Vorhandensein einer technischen Absperrung zum in Betrieb befindlichen Teil der X, die über eine aktuelle CE-Konformitätserklärung aus dem Jahre 1997 verfügt,

geführt.

Zu Punkt c ist anzumerken:
Im Zuge der Demontagearbeiten wurden lt. Aussage von Hrn. Dipl.-Ing. R R keine bestehenden Schutzmaßnahmen im Bereich des Förderbandes demontiert, durch die Hr. G N vermutlich das Förderband entgegen der Unterweisung vgl. Anlage 7 betreten hat.
Das Sicherheitskonzept bzw. die Betriebsanleitung vgl. Anlage 6 des Herstellers Firma S sieht zur Absicherung des Gefahrenbereiches eine Beschilderung und den Gefahrenhinweis lt. Betriebsanleitung vor."

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 17 Abs. 1 AM-VO dürfen Einstell-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie Arbeiten zur Beseitigung von Störungen nicht an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln durchgeführt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist ein unbeabsichtigtes, unbefugtes oder irrtümliches Einschalten der Arbeitsmittel zu verhindern.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmittel verletzt.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 des 7. ZP-EMRK darf niemand wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut verfolgt oder bestraft werden.

Gemäß § 259 Z 3 StPO wird der Angeklagte durch Urteil des Schöffengerichts von der Anklage freigesprochen, wenn das Schöffengericht erkennt, dass die der Anklage zugrunde liegende Tat vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht oder der Tatbestand nicht hergestellt oder nicht erwiesen sei, dass der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen habe, oder dass Umstände vorliegen, durch die die Strafbarkeit aufgehoben oder die Verfolgung aus anderen als den unter Z 1 und Z 2 angegebenen Gründen ausgeschlossen ist.

5.2. Im Rahmen eines Gesetzesprüfungsverfahrens hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 7. Oktober 1998, G 51/97, betreffend einen Fall, in dem ebenfalls die Außerachtlassung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften durch den verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen zu einem Arbeitsunfall geführt hatte, bei dem Arbeitnehmer schwer verletzt worden waren, nach Prüfung von Regelungs- und Schutzzweck sowie der wesentlichen Elemente der Strafbestände des § 130 ASchG einerseits sowie der §§ 80 und 88 StGB andererseits

bereits festgehalten, dass die Bestrafung nach § 80 bzw. § 88 StGB die Bestrafung wegen desselben Verhaltens nach § 130 Abs. 5 ASchG ausschließt.
Diesem Ergebnis hat sich der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 29. Mai 2015, 2012/02/0238, angeschlossen und ausgeführt, dass unabhängig von der rechtlichen Qualifikation der Fakten, die Gegenstand des (später eingestellten) Strafverfahrens sowie des eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens waren, im Zentrum beider angewendeter Strafbestimmungen (§ 130 ASchG und § 88 StGB) derselbe Vorwurf, nämlich die Außerachtlassung der normierten arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen, steht. Damit umfasst die strafrechtliche Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung die Fakten der Verwaltungsstraftat in ihrer Gesamtheit und geht sogar noch um ein weiteres Element (der Erfolgseintritt der Körperverletzung) über die Verwaltungsstraftat hinaus. Es liegen keine verschiedenen Straftatbestände vor, die sich in wesentlichen Elementen unterscheiden. Eine weitere verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung bzw. Verurteilung nach rechtskräftig beendetem Strafverfahren wäre eine Verletzung des Art. 4 Abs. 1 7. ZP-EMRK und daher unzulässig.

5.2.1. Im Anschluss an die am 16. November 2021 durchgeführte Hauptverhandlung wurde vom Gericht folgendes rechtskräftiges Urteil ausgesprochen:

„DI K R wird von der wider ihn erhobenen Anklage, er habe am 11.09.2020 in X den G N fahrlässig in Form einer Schädelprellung, Brüchen der 1. linken Rippe, der 3. und 7. rechten Rippe sowie eines Bruchs des 12. Halswirbel schwer am Körper verletzt, indem er es als verantwortlicher Geschäftsführer unterließ, für die Kontrolle und Einhaltung geeigneter technischer bzw. organisatorischer Sicherungsmaßnahmen bei der Xanlage zu sorgen, da während laufender Umbauarbeiten der X zur Xlinie 2 diese nicht (temporär) abgeschaltet wurde, sodass sich ein fehlerhaft beförderter bzw. verkeilter X von der oberen Zurbringeranlage der vollautomatischen X lösen und etwa fünf Meter tief auf den Hinterkopf/Rückenbereich des mit Montagearbeiten an einem Förderband unterhalb der Xanlage beschäftigten G N fallen konnte, gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.
[...]
Grund des Freispruches: Kein Schuldbeweis“

5.3. Das Bezirksgericht S hat den Vorgang hinsichtlich des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes, aber auch in Bezug auf die Frage des Verschuldens des Beschwerdeführers, ausführlich geprüft und eine endgültige Entscheidung - unter Einbeziehung des Gutachtens des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für technisches Unfallwesen und Arbeitsschutz Ing. S S, MSc, - getroffen. Dabei war dasselbe Verhalten desselben Beschuldigten im selben zeitlichen Rahmen betroffen und zudem waren die Tatsachen der strafbaren Handlung, wegen der der Beschwerdeführer bereits angeklagt und freigesprochen wurde, identisch mit den vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu prüfenden.

Das Straferkenntnis war daher mit Blick auf das Doppelbestrafungsverbot zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

Zu II.:

Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG ein Kostenbeitrag.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier